



# Amtsblatt für Brandenburg

20. Jahrgang

Potsdam, den 10. Juni 2009

Nummer 22

Inhalt Seite

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Verhinderung und Beseitigung von Abfalllagern, die nicht über die erforderliche Zulassung verfügen (Illegale Abfalllager) ..... 1131

### Ministerium des Innern

Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Abkürzung der Ausbildungszeit und vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung ..... 1132

### Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ..... 1134

Änderung der Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards ... 1135

### Ministerium der Finanzen

Reisekosten und Umzugskosten nach § 63 des Landesbeamtengesetzes ..... 1135

Bekanntmachung der Religionsgemeinschaften, für die Kirchensteuer (Kultussteuer) als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird ..... 1138

Satzung der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie ..... 1138

### Landesumweltamt Brandenburg

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16269 Wriezen, OT Schulzendorf ..... 1143

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen in 17337 Uckerland ..... 1143

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1145
Aufgebotssachen .....	1160
Registersachen .....	1161
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	1162
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN .....</b>	<b>1162</b>

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Verhinderung und Beseitigung von Abfalllagern, die nicht über die erforderliche Zulassung verfügen (Illegale Abfalllager)**

Erlass  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nr. 5/1/09  
Vom 18. Mai 2009

Immer wieder werden Abfälle in und außerhalb von Entsorgungsanlagen gelagert, ohne dass hierfür eine Genehmigung vorliegt. Darüber hinaus kommt es auch in Entsorgungsanlagen, die bauaufsichtlich oder immissionsschutzrechtlich genehmigt sind, häufiger zu Überschreitungen der zulässigen Abfallmenge und -fläche oder zu Verstößen gegen die zugelassene Abfallart. In beiden Fallkonstellationen fehlt es an der erforderlichen Genehmigung, in den nachfolgenden Ausführungen wird insofern von „illegalen Abfalllagern“ gesprochen.

Um bereits frühzeitig der Entstehung solcher illegalen Abfallentsorgungen zu begegnen, sind nachfolgende Grundsätze im Rahmen der abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Überwachung von illegalen Abfalllagern zu beachten.

1. Bereits bei ersten Anzeichen einer illegalen Abfalllagerung hat die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu prüfen und zu treffen, um die Beseitigung dieses rechtswidrigen Zustandes zu erreichen. Dazu gehören neben den immissionsschutzrechtlichen und bauaufsichtlichen Instrumenten auch die abfallrechtlichen Instrumente (vor allem § 21 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG, §§ 23, 24 des Brandenburgischen Abfallgesetzes - BbgAbfG). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine (bauaufsichtlich oder immissionsschutzrechtlich) genehmigte Anlage oder eine Abfalllagerung außerhalb einer Anlage handelt.
2. Zu Zulassungsverfahren und -entscheidungen sind folgende Aspekte zu beachten.
  - a) Allein die Beantragung einer Genehmigung berechtigt nicht dazu, Abfälle zu lagern oder vorzuhalten. Erst nach Erteilung der baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Einhaltung ihrer Voraussetzungen an die ordnungsgemäße Lagerung dürfen Abfälle angenommen und gelagert werden. In der Regel ist daher bis zur Erteilung der Genehmigung ein Betrieb zu untersagen (wegen baugenehmigungsbedürftigen Anlagen wird Bezug genommen auf die Erläuterungen in Nummer 2 Buchstabe d des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr [MSWV] und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung [MUNR] über die Zusammenarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden und der unteren Abfallwirtschaftsbehörden und Ämter für

Immissionsschutz zur Verhinderung der illegalen Lagerung und Ablagerung von Abfällen vom 24. Februar 1999 [ABl. S. 270]; bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist maßgebliche Rechtsgrundlage § 20 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG).

- b) Eine Genehmigung zur Lagerung von zusätzlichen (auch anderen) Abfällen darf nicht erteilt werden, wenn am Standort noch illegal Abfälle lagern. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Untersagungsverfügung auf Grund Bau- oder Immissionsschutzrechts für die vorhandenen Abfälle existiert. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung (§ 22 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG, § 5 Absatz 3 BImSchG) ist in diesen Fällen besonders sorgfältig zu prüfen (siehe zum Beispiel OVG Münster, Urt. v. 10.12.1999 - 21 A 3481/96). Insbesondere fehlt ein Sachbescheidungsinteresse, wenn die neue Genehmigung nicht der Legalisierung vorhandener Abfälle dient. Darüber hinaus muss in den Fällen, in denen am Standort bereits illegal Abfälle lagern, vor Ausreichung einer Genehmigung eine etwa erforderliche Sicherheitsleistung erbracht werden (§ 20 Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit dem Rechtsgedanken aus § 17 Absatz 4a Satz 1 BImSchG).
- c) Vor Genehmigungserteilung sind auch die Voraussetzungen für die Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen zu beachten. Es gilt der Runderlass 6/2/03 vom 7. März 2003 (ABl. S. 410).
  - aa) Nummer 2.5 des zuvor genannten Runderlasses wird hiermit außer Kraft gesetzt.
 

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Erhebung von Sicherheitsleistungen nicht auf Fälle zur eifelhaften Verwertungskonzepte begrenzt (BVerwG, Urt. v. 13.3.2008 - 7 C 44.07). Für die Ausnahme eines „rechtlich abgesicherten Verwertungskonzepts“ verbleibt daher kein Raum mehr. Darüber hinaus wurde höchstrichterlich festgestellt, dass auch ehemalige Besitzer abfallrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können (§ 16 Absatz 1 Satz 2 KrW-/AbfG, BVerwG, Urt. v. 28.6.2007 - 7 C 5.07); auch insofern ist ein sinnvoller Anwendungsbereich für eine derartige Ausnahme im Sinne der Absicherung durch „Dritte“ nicht mehr ersichtlich. Die Ausnahme hat sich schließlich im Verwaltungspraktischen Vollzug nicht bewährt, weil sie nicht wirksam in Anspruch genommen werden konnte.
  - bb) Eine Lagerung von Abfällen darf erst erfolgen, nachdem der zuständigen Behörde eine notwendige Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe vorgelegt wurde. Dies ist durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid (aufschiebende Bedingung) abzusichern.

- d) Soweit Tatsachen bekannt werden, die die Unzuverlässigkeit des zukünftigen Genehmigungsinhabers bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung belegen, soll die Genehmigung versagt werden. Dass solche personenbezogenen Elemente in besonderen Fallkonstellationen bereits bei Erteilung einer - an sich anlagenbezogenen - Zulassung berücksichtigt werden können, nimmt auch das Bundesverwaltungsgericht an (siehe hierzu BVerwG, Urt. v. 13.3.2007 - 7 C 44.07, Rz. 34). Es lässt sich nämlich im Rahmen des fehlenden Sachbescheidungsinteresses würdigen, wenn die Genehmigung für den Antragsteller deshalb keinen Nutzen haben kann, weil er unmittelbar im Anschluss an deren Erteilung eine Untersagungsverfügung nach § 20 Absatz 3 BImSchG erwarten müsste (Hansmann, in Landmann-Rohmer, Umweltrecht, 54. Erglief. 2008, Rnr. 56 zu § 20 BImSchG; Jarass, BImSchG, 7. Aufl. 2007, Rnr. 29 zu § 6). Tatsachen, die für das Vorliegen von Unzuverlässigkeit sprechen, sind insbesondere Verurteilungen wegen umweltschutzrechtlicher Delikte, wiederholte oder einzelne erhebliche Verstöße gegen Vorschriften, die den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb betreffen, Verstoß gegen eine Gewerbeuntersagung.

Die Verstöße müssen sich nicht allein auf immissionsschutzrechtliche Vorschriften beziehen. Zudem können auch Tatsachen, die sich aus der Tätigkeit der Person in anderen als der aktuell betriebenen Anlage ergeben, die Unzuverlässigkeit begründen.

3. Auch nach Erteilung einer Genehmigung hat die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Lagerung beziehungsweise Ablagerung von Abfällen, die die genehmigten Bestände überschreiten, gar nicht erst entsteht oder zumindest mit dem Ziel der Beseitigung eingeschritten wird.

- a) Sobald eine bauaufsichtlich genehmigte Anlage oder eine nicht genehmigte Lagerung von Abfällen (ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung) die maßgebliche Schwelle zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit (§§ 6, 16 BImSchG und § 1 und Anhang der 4. BImSchV) überschreitet, informiert die zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde unverzüglich das Landesumweltamt Brandenburg über den Sachverhalt.
- b) Die Ausführungen zur Sicherheitsleistung unter Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa gelten sinngemäß im Rahmen der Überwachung bei bestehenden Abfallentsorgungsanlagen.
- c) Soweit gegen den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten (insbesondere Geschäftsführer, Gesellschafter, Mitglieder des Vorstandes, sonstige vertretungsbefugte Person, Prokurist) einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit dieser Person belegen (siehe Nummer 2 Buchstabe c), kann dieser Person der weitere Betrieb der Anlage untersagt werden (§ 20 Absatz 3 BImSchG). Bei Abfallentsorgungsanlagen ist re-

gelmäßig davon auszugehen, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 20 Absatz 3 BImSchG) es gebietet, unzuverlässigen Personen den Betrieb einer solchen Abfallentsorgungsanlage zu untersagen (§ 20 Absatz 3 BImSchG). Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung bleibt von der Untersagung der Betriebsführung durch eine bestimmte Person unberührt.

Parallel hierzu ist das örtlich zuständige Gewerbeamt über Tatsachen, die auf eine mangelnde Zuverlässigkeit hinweisen, zu informieren.

- d) Unabhängig von den vorgenannten ordnungsbehördlichen Maßnahmen ist in jedem Fall zu prüfen, ob der Verdacht einer Straftat gemäß § 327 oder § 326 des Strafgesetzbuches (StGB) besteht und Strafanzeige zu erstatten ist. In diesem Zusammenhang ist zudem zu prüfen, ob eine Anzeigepflicht gemäß § 116 der Abgabenordnung besteht.

Dieser Erlass verliert - mit Ausnahme von Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Nummer 3 Buchstabe b - am 31. Dezember 2013 seine Gültigkeit, wenn er nicht erneut in Kraft gesetzt wird.

### **Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Abkürzung der Ausbildungszeit und vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung**

Vom 14. Mai 2009

Auf Grund des § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) erlässt das Ministerium des Innern nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses für den öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg folgende Richtlinie:

#### **1 Abkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Absatz 1 BBiG**

##### 1.1 Kriterien

1.1.1 Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

1.1.2 Die Abkürzung der Ausbildungszeit ist im Rahmen folgender Kriterien möglich:

- a) Vergleichbare betriebliche Ausbildung:

Betriebliche Ausbildungszeiten, die dem gleichen Ausbildungsziel dienen, rechtfertigen eine Kürzung

in vollem Umfang. Dem Ausbildungsziel dienende Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer sonstigen Berufsausbildung, sonstigen Arbeitstätigkeit oder auf ähnliche Weise erworben wurden, können bei einer Abkürzung der Ausbildungszeit in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

b) Zweijährige Berufsbildungsgänge (Vollzeitschulgänge):

Schulische Berufsbildungsgänge, deren Inhalt dem angestrebten anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen, rechtfertigen im Regelfall eine Kürzung bis zu 18 Monaten.

c) Allgemeinbildende Schulabschlüsse:

Bei Auszubildenden mit Fachhochschulreife oder Hochschulreife oder gleichwertigem Abschluss kann eine Kürzung bis zu zwölf Monaten erfolgen.

1.1.3 Die Möglichkeit der individuellen Abkürzung unter Berücksichtigung des Einzelfalls (zum Beispiel überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit und -willigkeit während der Ausbildungszeit) wird durch die aufgeführten Kriterien nicht berührt.

1.2 Antragstellung

1.2.1 Der Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit soll schriftlich bei der zuständigen Stelle möglichst vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses so rechtzeitig beantragt werden, dass mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt. Der Antragstellung sind das Zeitmaß der Abkürzung und die Begründung sowie die Nachweise anderer anrechnungsfähiger Bildungsabschlüsse beizufügen beziehungsweise geeignete Belege vorzulegen.

1.2.2 Bei einem Antrag auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitberufsausbildung) ist ein berechtigtes Interesse insbesondere gegeben, wenn die Auszubildenden ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen haben oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen. Das berechtigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Im Regelfall sollten drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit nicht unterschritten werden. Auszubildenden mit einer Teilzeitberufsausbildung wird die uneingeschränkte Teilnahme an der dienstbegleitenden Unterweisung empfohlen. Die Pflicht zur Teilnahme am vollständigen Berufsschulunterricht wird durch die Teilzeitberufsausbildung nicht berührt. Die Teilzeitberufsausbildung führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer.

**2 Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Absatz 1 BBiG**

2.1 Anträge sind bis spätestens sechs Monate vor dem geplanten Termin der vorzeitigen Abschlussprüfung schrift-

lich bei der zuständigen Stelle einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Dem Antrag sind die nach den jeweils gültigen Prüfungsordnungen erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.

2.2 Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung kann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) schriftliche Anhörung der Auszubildenden, dass die Auszubildende oder der Auszubildende im Verlauf der bisherigen Ausbildung einen Notendurchschnitt von 2,4 oder besser haben und der Auszubildenden beziehungsweise dem Auszubildenden bis zum Termin der vorzeitigen Abschlussprüfung alle Kenntnisse und Fertigkeiten abschließend vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles notwendig sind,

b) schriftliche Anhörung der Berufsschule (zum Beispiel durch Vorlage des letzten Zeugnisses für den regulären Abschlussprüfung vorausgegangenen Termin) mit dem Ergebnis, dass die Leistungen in den für die Kenntnisprüfung der Abschlussprüfung relevanten Fächern im Durchschnitt ein Notenergebnis von mindestens 2,4 aufweisen,

c) das Ergebnis der Zwischenprüfung im Zensuredurchschnitt 2,4 oder besser ist, wobei keine Einzelleistung schlechter als „befriedigend“ sein darf, und

d) bei minderjährigen Auszubildenden das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

2.3 Die Zulassung wird für den regulären Abschlussprüfung vorausgehenden Termin ausgesprochen.

**3 Zusammentreffen von mehreren Kürzungsgründen und vorzeitiger Zulassung zur Abschlussprüfung (Mindestausbildungszeit)**

3.1 Mehrere Kürzungsmöglichkeiten können nebeneinander berücksichtigt werden.

3.2 Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist zusätzlich möglich.

3.3 Es sollen folgende Mindestzeiten einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschritten werden

a) bei einer zweijährigen Ausbildungszeit 12 Monate,

b) bei einer dreijährigen Ausbildungszeit 18 Monate.

**4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Prignitz-Oberhavel**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung  
Vom 20. Mai 2009

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 22. Juni 2005 (ABl./AAnz. S. 1214), geändert durch die Satzung vom 27. Februar 2007 (ABl. S. 1170), macht das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung als Landesplanungsbehörde nachfolgend die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bekannt:

**Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Prignitz-Oberhavel**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel am 10. März 2009 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel beschlossen:

Artikel 1  
**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 22. Juni 2005 (ABl./AAnz. S. 1214), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 28. März 2007 (ABl. S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des § 50 der Gemeindeordnung und des § 44 der Landkreisordnung“ durch die Wörter „der §§ 41 und 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 47 der Gemeindeordnung“ durch die Wörter „§ 39 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 22 und 31 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.“

c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.“

3. § 8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten die §§ 39 Abs. 1 Satz 5 und 6 und 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.“

4. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.“

5. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 39 Abs. 1 Satz 5 und 6 und 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.“

6. § 12 Absatz 1 Satz 4 entfällt.

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Beschlossen:

Neuruppin, den 10. März 2009

Hans Lange

Vorsitzender  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Prignitz-Oberhavel

Genehmigt: im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern

Potsdam, den 16. April 2009

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Im Auftrag

Steintjes

Ausgefertigt:

Neuruppin, den 11. Mai 2009

Hans Lange

Vorsitzender  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Prignitz-Oberhavel

**Änderung der Genehmigung  
für die Erprobung der Abweichung  
von landesrechtlichen Standards**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung  
Abteilung 2  
Vom 28. Mai 2009

**I.**

Die Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards vom 24. Juni 2008 (ABl. S. 1761) wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei auf Antrag des Landkreises Märkisch-Oderland wie folgt geändert:

Nummer 1. wird aufgehoben.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag

Jürgen Schweinberger

**Reisekosten und Umzugskosten  
nach § 63 des Landesbeamtengesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
- 45-FD 2792.7-001/09 -  
Vom 19. Mai 2009

**I.**

**Neufassung des Landesbeamtengesetzes**

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg (Beamtenrechtsneuordnungsgesetz) vom 8. April 2009 (GVBl. I S. 25) ist das Landesbeamtengesetz (LBG), das als Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes erlassen worden ist, mit Wirkung vom 9. April 2009 neu gefasst worden. Die neue Vorschrift des § 63 LBG (Reise- und Umzugskosten) entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 54 LBG a. F.; die dortigen Maßgaben zum Bundesumzugskostengesetz (§ 54 Absatz 3 a. F.) sind entfallen. Damit wird zum einen das für die Gewährung von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung maßgebliche Einzugsgebiet wieder auf 30 km festgesetzt. Zum anderen entfällt die Maßgabe zur Verkürzung der Ausschlussfrist, innerhalb derer die Zusage der Umzugskostenvergütung in Anspruch genommen werden muss, weil sie in der Praxis wenig bewirkt. Mit diesen Änderungen wird den im Rahmen des Verwaltungsumbaus gestiegenen Anforderungen an die berufliche Mobilität

der Beschäftigten Rechnung getragen. Außerdem zielt die Maßnahme auf die Erhöhung der Fortbildungsbereitschaft der Beschäftigten.

Um der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg die Berechnung und Zahlung von Reisekosten und Trennungsgeld sowie die Bewilligung des Trennungsgeldes übertragen zu können, wurde mit § 63 Absatz 3 Satz 2 eine gesetzliche Ermächtigung für die obersten Dienstbehörden aufgenommen, nach der sie diese Aufgaben durch Rechtsverordnung auf eine andere Stelle außerhalb ihres Geschäftsbereiches übertragen können.

Neben der Änderung der landesbeamtenrechtlichen Vorschrift in § 63 LBG sind zwischenzeitlich auch tarifliche Vorschriften (beispielsweise BAT-O, MTArb-O, Sozialtarifvertrag Brandenburg u. a.) außer Kraft getreten beziehungsweise geändert worden.

Auf Grund zwischenzeitlicher Erfahrungen aus der Anwendung der Allgemeinen Durchführungshinweise zum Trennungsgeldrecht im Land Brandenburg vom 3. August 2005 (Bbg TG ADH) ist klarstellend festzulegen, dass ein Wechsel in eine Unterkunft mit höheren Kosten als der bisherigen hinsichtlich der Gewährung des nunmehr höheren Trennungübernachtungsgeldes unschädlich ist, sofern es sich in beiden Fällen um Unterkunftskosten handelt, die durch Landesressorts oder andere Dienstherren festgelegt worden sind und diese dem jeweiligen Haushalt zufließen (Textziffer 3.4.8).

Die beamten- und tarifrechtlichen Änderungen haben Auswirkungen auf folgende Verwaltungsvorschriften, die entsprechend anzupassen sind:

**II.**

**Reisekosten**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz - Bbg BRKGVwV - vom 2. August 2005 (ABl. S. 870), geändert durch die Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz vom 16. Mai 2008 (ABl. S. 1434), wird redaktionell wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund des § 16 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418, 1421), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 51 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 266) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 40), erlässt das Ministerium der Finanzen als das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:“.

2. In Textziffer 1.1.2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 1“ ersetzt.

3. In Textziffer 2.2.4 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Wörter „in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes“ gestrichen.

4. In Textziffer 3.1.6 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2 LBG“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 2 LBG“ ersetzt.
5. In Textziffer 11.1.1 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
6. In Textziffer 11.1.3 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Wörter „in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBG: *weniger als 50 Kilometer*“ gestrichen.

### III. Lehrgänge im Inland

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 11. August 2005 (ABl. S. 898) - Reisekostenvergütung und Trennungsgeld bei Teilnahme an Lehrgängen im Inland - wird redaktionell wie folgt geändert:

1. In Textziffer 3.1 Satz 4 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2 LBG“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 2 LBG“ ersetzt.
2. In Textziffer 3.3 Satz 1 wird das Wort „auswärtigen“ gestrichen.
3. In Textziffer 5 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 54 Abs. 2 LBG“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 2 LBG“ ersetzt.

### IV. Auswirkungen der Neuabgrenzung des Einzugsgebietes in Bezug auf Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung

Mit oben genannter Änderung des Landesbeamtengesetzes ist die bisherige einschränkende landesbeamtenrechtliche Maßgabe zum Einzugsgebiet (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) entfallen. Somit ist die Entfernungsgrenze 30 km zur Bestimmung des Einzugsgebietes ab 9. April 2009 wieder maßgebend.

1. Zur Neuabgrenzung des Einzugsgebietes hinsichtlich der Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 3 und § 4 des Bundesumzugskostengesetzes) wird folgender Hinweis gegeben:

In den in §§ 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes genannten Fällen, wo die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht erteilt wurde, weil die Wohnung des Betroffenen nach bisherigem Recht im Einzugsgebiet (50 km) liegt, nach neuem Recht aber erteilt würde (30-km-Grenze erfüllt), ist die Zusage der Umzugskostenvergütung nachträglich zu erteilen. Die Berücksichtigung erfolgt auf Antrag der Betroffenen. Dieser ist nachträglich und ohne Frist möglich.

Textziffer 2.4 der Allgemeinen Durchführungshinweise zum Trennungsgeldrecht im Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.

2. Zur Neuabgrenzung des Einzugsgebietes in Bezug auf Trennungsgeld ist Folgendes zu beachten:

Trennungsgeld ist den Berechtigten von Amts wegen zu gewähren, die nach neuer Rechtslage Trennungsgeld erhalten würden, aber wegen des Einzugsgebietes nach bisheriger Rechtslage (50 km) kein Trennungsgeld beantragt haben. Gleiches gilt in den Fällen, in denen Anträge von Betroffenen wegen des Einzugsgebietes von 50 km negativ beschieden wurden. In diesen Fällen ist von Amts wegen eine Prüfung erforderlich.

### V. Zusage der Umzugskostenvergütung bei dienstlichen Maßnahmen

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 20. Mai 1997 (ABl. S. 531), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 4. August 2005 (ABl. S. 879), - Zusage der Umzugskostenvergütung bei dienstlichen Maßnahmen im Inland - wird redaktionell wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 Rückseite Erklärung der/des Beschäftigten sind in der vierten Wahlmöglichkeit im Klammerzusatz die Wörter „von drei Jahren“ durch die Wörter „von fünf Jahren“ zu ersetzen.
2. In der Anlage 2 Merkblatt über Trennungsgeld - Stand: 1. August 2005 - sind
  - in Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 die Entfernungsangabe „50 Kilometer“ durch die Entfernungsangabe „30 Kilometer“ und
  - in Nummer 4 dritter Absatz zweite Strichaufzählung im Klammerzusatz die Entfernungsangabe „50-km-Umkreis“ durch die Entfernungsangabe „30-km-Umkreis“ zu ersetzen.

### VI. Trennungsgeld

Die Allgemeinen Durchführungshinweise zum Trennungsgeldrecht im Land Brandenburg - Bbg TG ADH - vom 3. August 2005 (ABl. S. 899) werden redaktionell wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:
 

„Auf Grund des § 16 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418, 1421) und des § 15 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 40) erlässt das Ministerium der Finanzen als das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium folgende allgemeine Durchführungshinweise:“.
2. Textziffer 1.1 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 2 wird die Angabe „§ 54 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 63 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.



- Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  

„Für Tarifbeschäftigte ist die Trennungsgeldverordnung nach Maßgabe der jeweiligen tariflichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden (§ 44 Abs. 1 TVöD-BT-V, § 23 Abs. 4 TV-L).“
- 3. Textziffer 1.2.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  

„Die Versetzungsfälle ergeben sich für Beamte aus § 30 LBG, für Tarifbeschäftigte aus § 4 Abs. 1 TVöD in Verbindung mit der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 4 Abs. 1 TVöD beziehungsweise § 4 Abs. 1 TV-L in Verbindung mit der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 4 Abs. 1 TV-L.“
- 4. Textziffer 1.2.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  

Der Klammerzusatz wird wie folgt gefasst: „(vergleiche § 30 Abs. 1 und 3 sowie § 31 Abs. 1 LBG).“
- 5. In Textziffer 1.2.4 Satz 1 wird die Angabe „§ 89 LBG“ durch die Angabe „§ 28 LBG“ ersetzt.
- 6. Textziffer 1.2.6.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  

„Die Abordnung ist für Beamte in § 29 LBG, für Tarifbeschäftigte in § 4 Abs. 1 TVöD in Verbindung mit der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Abs. 1 TVöD beziehungsweise § 4 Abs. 1 TV-L in Verbindung mit der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Abs. 1 TV-L geregelt.“
- 7. Textziffer 1.2.7 wird wie folgt gefasst:  

„1.2.7 Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes - BeamStG -

§ 20 BeamStG regelt die Fälle, in denen den Beamtinnen und Beamten in den Ländern vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle (Einrichtungen ohne Dienstherrenfähigkeit) zugewiesen werden kann. Da das BeamStG unmittelbar für die Beamtinnen und Beamten der Länder gilt, erübrigt sich eine entsprechende Bestimmung im LBG.

Für Tarifbeschäftigte ist die Zuweisung allgemein in § 4 Abs. 2 TVöD in Verbindung mit der Protokollerklärung zu § 4 Abs. 2 TVöD beziehungsweise § 4 Abs. 2 TV-L in Verbindung mit der Protokollerklärung zu § 4 Abs. 2 TV-L geregelt. Für sonstige Berechtigte des öffentlichen Dienstes sind die jeweiligen tarif- oder einzeln ertraglichen Regelungen zu beachten. Zu beachten ist ferner, dass die tarifrechtliche Zuweisung keine einseitige Anordnung des Arbeitgebers ist, sondern stets die einvernehmliche Änderung des Arbeitsvertrages erfordert.“
- 8. In Textziffer 1.2.8 Satz 1 wird die Angabe „§ 89 LBG“ durch die Angabe „§ 28 LBG“ ersetzt.
- 9. In Textziffer 1.3 werden im Klammerzusatz die Wörter „in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 2 LBG“ gestrichen.
- 10. Textziffer 1.3.0 wird wie folgt gefasst:  

„1.3.0 Als Einzugsgebiet wird die nähere räumliche Umgebung des Dienstortes bezeichnet. Aufgrund landesbeamtenrechtlicher Verweisung auf das Bundesrecht (§ 63 Abs. 1 LBG) ist dieser Bereich ab dem 9. April 2009 wieder auf eine Entfernung von weniger als 30 Kilometer zwischen der neuen Dienststätte des Bediensteten und seiner Wohnung begrenzt (vom 1. August 2005 bis zum 8. April 2009 galt eine Entfernung von weniger als 50 Kilometer) mit der Folge, dass erst dann eine trennungsgeldrechtliche Erstattung dienstlich veranlasster Aufwendungen erfolgt, wenn bei einem Dienstortwechsel aus dienstlichem Anlass diese Entfernung erreicht oder überschritten wird. Für geringere Entfernungen sind daher trennungsgeldrechtliche Entschädigungsregelungen nicht erforderlich, weil insofern nur üblicher, der allgemeinen Lebensführung zuzurechnender Aufwand vorliegt und ein dienstlich bedingter Mehraufwand deshalb nicht anerkannt zu werden braucht.“
- 11. Textziffer 1.3.4 wird wie folgt gefasst:  

„1.3.4 Das Einzugsgebiet bestimmt sich aufgrund landesbeamtenrechtlicher Verweisung auf Bundesrecht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BUKG. Danach liegt die Wohnung des Berechtigten im Einzugsgebiet, wenn sie auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 km von der neuen Dienststelle/Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt.“
- 12. In Textziffer 2.1.10.2 wird die Angabe „27. August 1999 (ABl. S. 992) und 26. August 2004 (ABl. S. 685)“ durch die Angabe „8. März 2006 (ABl. S. 283)“ ersetzt.
- 13. In Textziffer 2.3.1 Satz 7 wird die Entfernungsangabe „50 Kilometer“ durch die Entfernungsangabe „30 Kilometer“ ersetzt.
- 14. Textziffer 3.4.8 wird wie folgt gefasst:  

„3.4.8 Bei Unterkunftskosten, die durch Landesressorts oder andere Dienstherren (beispielsweise Bund, Land Berlin, Kommunen des Landes Brandenburg und Ähnliches) festgelegt sind und diese dem jeweiligen Haushalt zufließen, sind die Bestimmungen der Textziffern 3.4.5 und 3.4.6 nicht anzuwenden (das heißt, als Trennungsübernachtungsgeld werden die nachgewiesenen Unterkunftskosten gewährt).“
- 15. In Textziffer 4.1.2 werden im dritten Absatz die Wörter der dritten Strichaufzählung  

„- als Ausgleichstage nach dem Sozialtarifvertrag Brandenburg (nur für Arbeitnehmer)“

gestrichen.

16. Textziffer 5.1.4 wird wie folgt gefasst:

„5.1.4 Hinsichtlich der Gewährung von Urlaub für Familienheimfahrten vergleiche § 11 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaubsverordnung - SUrIV -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836, 2839), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427).“

### **Bekanntmachung der Religionsgemeinschaften, für die Kirchensteuer (Kultussteuer) als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
des Landes Brandenburg  
Vom 25. Mai 2009

Nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kirchensteuergesetz - BbgKiStG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. 2008 I S. 358) in Verbindung mit § 51a Absatz 2a und 39b des Einkommensteuergesetzes (EStG) haben Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte im Land Brandenburg die Kirchensteuer im Rahmen des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens gleichzeitig mit der Lohnsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Dies gilt auch für diejenigen Kirchensteuerpflichtigen, die in Brandenburg keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Voraussetzung ist, dass die Kirchensteuerpflichtigen an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und die Religionsgemeinschaft beim Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg einen Antrag auf Steuererhebung nach § 8 Absatz 2 oder § 11 BbgKiStG (für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften, deren Gebiet ganz oder teilweise in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland liegt) gestellt hat.

Für die folgenden Religionsgemeinschaften ist aufgrund entsprechender Antragstellung der Kirchensteuerabzug als Zuschlag zur Lohnsteuer vorzunehmen:

#### **Evangelische Kirchen**

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz  
Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs  
Pommersche Evangelische Kirche

#### **Freireligiöse Gemeinden**

Freireligiöse Gemeinde Mainz

#### **Römisch-Katholische Kirche**

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Bischöfliches Ordinariat Görlitz  
Bischöfliches Ordinariat Magdeburg

#### **Alt-Katholische Kirche**

Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg  
Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern  
Alt-Katholische Kirchengemeinde Berlin  
Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen  
Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen  
Gemeindeverband der Alt-Katholischen Pfarrgemeinden in Nordrhein-Westfalen  
Alt-Katholischer Gemeindeverband Rheinland-Pfalz  
Alt-Katholische Kirchengemeinde Saarland  
Alt-Katholische Kirchengemeinde Schleswig-Holstein

#### **Jüdische Landesverbände/Gemeinden**

Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern  
Jüdische Gemeinde in Hamburg  
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen  
Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main  
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein  
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe  
Synagogen-Gemeinde Köln

### **Satzung der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
Vom 8. Mai 2009

Nach § 13 des Staatsvertrages vom 1. September 2008 über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (GVBl. I S. 289) wird bekannt gemacht, dass die Satzung der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie am 1. April 2009 in Kraft getreten ist. Die Satzung wird nachstehend veröffentlicht.

#### **Satzung der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie**

In Ausführung des Staatsvertrages über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie vom 1. April 2009 (im Folgenden: „NKL-Staatsvertrag“) hat die Gewährträgerversammlung am 1. April 2009 gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 1 des Staatsvertrages einstimmig die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

**Rechtsform, Name und Sitz**

Die Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (im Folgenden: „Vertragsländer“) haben mit Wirkung vom 1. April 2009 durch Staatsvertrag eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

- im Folgenden: „Anstalt“ oder „NKL“ -

mit dem Sitz in Hamburg errichtet.

§ 2

**Anstaltszweck, Aufgaben**

- (1) Anstaltszweck der NKL ist es, einen Beitrag zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots zu leisten.
- (2) Dazu hat die NKL die Aufgabe, staatliche Klassenlotterien und Spielergänzungen (Zusatzspiele) zu veranstalten.
- (3) Die NKL ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder nützlich sind.

§ 3

**Organe**

- (1) Die Organe der Anstalt sind
  - a) die Gewährträgerversammlung
  - b) der Aufsichtsrat
  - c) der Vorstand.
- (2) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung
  - a) ihnen selbst,
  - b) einem Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung,
  - c) einem Unternehmen, bei denen sie
    1. Gesellschafter oder
    2. Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sind,

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In Bezug auf Vorstandsmitglieder gilt Satz 1 Buchstabe c) Nummer 2. nicht, soweit sie Organfunktionen in Beteiligungsunternehmen der Anstalt ausüben.

§ 4

**Gewährträgerversammlung**

- (1) Die Gewährträgerversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mindestens einmal jährlich und im Übrigen

dann einzuberufen, wenn eines der Vertragsländer, der Aufsichtsrat oder der Vorstand es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

- (2) Die Einladung zu der Gewährträgerversammlung erfolgt durch den Vorstand im Auftrag des Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen, in denen der Vorstand Gegenstand und Zweck der Beschlussvor schläge erläutert. Der Vorstand nimmt an der Versammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt.

- (3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 (sechzig) vom Hundert des Grundkapitals und sieben Vertragsländer vertreten sind. Für Beschlüsse, die der Einstimmigkeit bedürfen, müssen alle Vertragsländer vertreten sein.

- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich an die Vertragsländer zu übersenden ist; die Niederschrift ist der Versammlung regelmäßig in ihrer nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn die Vertreter sämtlicher Vertragsländer sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit dieser Form der Stimmabgabe einverstanden erklären. Über die Einleitung des Abstimmungsverfahrens entscheidet der Vorsitzende; er hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich protokollieren zu lassen und den Vertragsländern bekannt zu geben.

§ 5

**Aufsichtsrat**

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Beratung und Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Die Beratungs- und Überwachungspflichten des Aufsichtsrats erstrecken sich auf die im Mehrheitsbesitz der Anstalt stehenden oder von ihr abhängigen Unternehmen.

- (2) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal jährlich und im Übrigen so oft zusammen, wie die Lage der Anstalt es erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrats es unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangt.

- (3) Jedes Mitglied kann sein Mandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Es kann jedes Vertragsland das von ihm entsandte Mitglied und die Gewährträgerversammlung von ihr gewählte Mitglieder jederzeit abberufen.

- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Erklärungen für den Aufsichtsrat gegenüber Dritten werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, abgegeben.

(6) Die Einladung zu Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorstand im Auftrag des Vorsitzenden in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung; die Einladung soll den Mitgliedern mit den Beratungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit dieser nichts anderes beschließt.

(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Abstimmung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen; schriftliche Stimmabgaben bleiben für die Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht anderweitig eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Ergibt in Angelegenheiten, in denen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer nach nochmaliger Beratung stattfindenden erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der in der Sitzung amtierende Vorsitzende zwei Stimmen.

(9) Über die in dem NKL-Staatsvertrag und die in dieser Satzung anderweitig bestimmten Gegenstände hinaus bedürfen folgende Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Gewinnpläne und Spielbedingungen
2. Regelungen zur Vertriebsvergütung (Provision und sonstige Bedingungen) für die Lotterie-Einnahmen
3. Betriebsvorschriften für Lotterie-Einnahmen
4. Vertragsmuster über die Verträge mit den Lotterie-Einnahmen
5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
6. Baumaßnahmen mit einem Kostenvolumen, das einen von dem Aufsichtsrat zu beschließenden Betrag überschreitet
7. Abschluss von Geschäften mit Vorstandsmitgliedern oder Prokuristen
8. Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder
9. Beitritt zu oder Austritt aus Arbeitgeberverbänden oder sonstige Begründung, Änderung oder Beendigung von Tarifbindungen
10. Abschluss von Dienstvereinbarungen, soweit sie erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, oder Sozialplänen
11. Grundsätze für die Gewährung leistungsbezogener Vergütungsbestandteile
12. Verträge mit dem Abschlussprüfer über Beratungs- oder andere Dienstleistungen, so weit die kumulierten Honorare hieraus zehn vom Hundert der Vergütung für die jährliche Abschlussprüfung übersteigen
13. Abschluss von Geschäften mit Mitgliedern des Aufsichtsrats oder eines Beirats.

(10) Es gelten für die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats § 4 Absatz 4 und für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen § 4 Absatz 5 entsprechend.

(11) Die Niederschriften über Sitzungen des Aufsichtsrats und über außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sowie der vom Aufsichtsrat beschlossene Wirtschaftsplan sind unverzüglich auch an die Gewährträger zu übersenden.

(12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen; auf Beschluss der Gewährträgerversammlung kann ihnen daneben ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(13) Das oberste Organ gemäß § 81 Absatz 8 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006, ist der Aufsichtsrat der Anstalt.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern.

(2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Anstalt allein. Andernfalls erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

(3) Der Vorstand kann im Rahmen der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsanweisung für den Vorstand die Vertretung der Anstalt durch Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht anderweitig regeln.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Doppelvertretung in Wahrnehmung von Organfunktionen im Verhältnis zwischen der Anstalt und deren Beteiligungsunternehmen befreit. Über weitergehende Befreiungen entscheidet die Gewährträgerversammlung.

(5) Die Einigungsstelle gemäß § 81 Absatz 2 ff. des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006, wird beim Vorstand der Anstalt gebildet.

## § 7

### Beiräte

(1) In dem Einsetzungsbeschluss bestimmt die Gewährträgerversammlung die Aufgaben des Beirats und die Höchstzahl seiner Mitglieder. Beiräte müssen mindestens drei Mitglieder haben.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zusammensetzung des Beirats und bestellt dessen Mitglieder.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen von Beiräten teil.

(4) Beiräte geben als Ergebnis ihrer Beratungen Empfehlungen ab, die in Sitzungen in Form von Beschlüssen zu fassen sind. Beschlüsse können nur zustande kommen, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirats an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5) Die Mitglieder von Beiräten erhalten für die Teilnahme an

Sitzungen Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen; mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann ihnen daneben ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(6) Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8

### Berichtspflichten

(1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich in Bezug auf die Anstalt und Unternehmen, an denen diese mit Mehrheit beteiligt ist oder die von ihr abhängig sind, über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
2. die Rentabilität der Anstalt;
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt,
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

(2) Die Berichte sind regelmäßig in Textform zu erstatten.

## § 9

### Risikoüberwachung

Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die Anstalt gefährdende Risiken früh erkannt werden.

## § 10

### Vertrieb der Lose

(1) Die NKL bedient sich bei dem Vertrieb ihrer Lose Lottery-Einnahmen. Die Lottery-Einnahmen vertreiben die Lose im Namen und für Rechnung der NKL. Sie bedürfen einer Erlaubnis der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde.

(2) Die NKL schließt mit Lottery-Einnahmen einen Vertriebsvertrag über den Vertrieb der Lose der NKL. Die näheren Vorschriften über das Verhältnis der Lottery-Einnahmen zur NKL und zu den Käufern der Lose sind in Betriebsvorschriften festgelegt.

(3) Der Vorstand überwacht das Geschäftsgebaren der Lottery-Einnahmen.

(4) Die NKL kann ihre Lose auch selbst oder in Kooperation mit Dritten vertreiben.

## § 11

### Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Das Geschäftsjahr der NKL beginnt zum 1. April und endet mit dem 31. März des folgenden Jahres.

(2) Der Vorstand erstellt jedes Jahr für das nachfolgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Liquiditäts-, Investitions- und Stellenplan) mit einer in gleicher Weise gegliederten mittelfristigen Unternehmensplanung. Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Im Übrigen legt der Aufsichtsrat Inhalt und Gliederung des Wirtschaftsplans fest.

(3) Nachträgliche Änderungen des Wirtschaftsplans, die zu Erhöhungen von Aufwendungen, Investitionen und Personal führen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Betriebsnotwendige Abweichungen in den Ausgabenansätzen bedürfen der Zustimmung nicht, soweit sie durch höhere Einnahmen zwangsläufig entstehen; andernfalls ist eine Zustimmung nur erforderlich, wenn der Gesamtbetrag der Aufwendungen überschritten wird. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

## § 12

### Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden.

(2) Die Anstalt bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht - gegebenenfalls auch einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht - in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht - sowie gegebenenfalls Konzernabschluss und Konzernlagebericht - sind unverzüglich von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

(4) Die Prüfungsberichte sind dem Aufsichtsrat vorzulegen; dem Vorstand ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu kritischen Prüfungsbemerkungen hat der Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat eine schriftliche Stellungnahme unter Angabe der dazu veranlassten oder vorgesehenen Maßnahmen abzugeben.

(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung zu prüfen. Gegenstand der Prüfung ist auch ob die Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Entscheidungen der Geschäftsführung über Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen zweckmäßig und angemessen sind.

(6) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung an die Gewährträgersammlung schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.

(7) Über die Feststellung des Jahresabschlusses ist spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu beschließen.

#### § 13

##### **Rücklage zum Ausgleich von Planspielrisiken**

Zum Ausgleich von Planspielrisiken wird eine Rücklage gebildet; über Zuführungen und Entnahmen entscheidet die Gewährträgerversammlung. Bei einer Auflösung der Rücklage ist der Verteilungsschlüssel gemäß § 15 Absatz 4 des Staatsvertrags zugrunde zu legen.

#### § 14

##### **Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes**

Den zuständigen Stellen der Vertragsländer stehen die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

#### § 15

##### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### § 16

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Sie wird im Amtsblatt des Sitzlandes veröffentlicht.

Hamburg, 1. April 2009

NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie  
Gewährträgerversammlung

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16269 Wriezen, OT Schulzendorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 9. Juni 2009

Die Firma Schulzendorfer Pflanzenproduktion GmbH, Am Sportplatz 1 in 16259 Bad Freienwalde, OT Altranft beantragte die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16269 Wriezen, OT Schulzendorf in der Gemarkung Schulzendorf, Flur 2, Flurstück 406 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) so wie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 9. Juni 2009

Die Firma Enertrag Windfeld Kleisthöhe II GmbH & Co. KG, Gut Dauerthal in 17291 Schenk enberg beantragte die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17337 Uckerland in der Gemarkung Hetzdorf, Flur 1, Flurstücke 2 und 29 bzw Gemarkung Taschenberg, Flur 1, Flurstücke 294, 297, 298 (Landkreis Uckermark) zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um zwei Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG ist für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle



## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 30. Juli 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2476** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 1193, Gebäude- und Freifläche  
Wohnen Erholungsfläche Grünanlage Hauptstr. 30,  
groß 1.882 m<sup>2</sup>

Flur 15, Flurstück 1194, Erholungsfläche Grünanlage Brauhausstraße, groß 138 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bewertungsobjekt liegt im Denkmalbereich der Stadt Doberlug-Kirchhain. Flurstück 1193 ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus (zweigeschossig, teilunterkellert mit nicht ausgebautem Dachraum; Bj. ca. 1828, 1997 modernisiert) und Nebengebäude bebaut. Flurstück 1194 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.01.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1193 50.000,00 EUR

Flurstück 1194 150,00 EUR.

Im Termin am 16.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 1/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. August 2009, 9:00 Uhr**

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3702** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 213, groß 311 m<sup>2</sup>

Flur 11, Flurstück 214, groß 690 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück, gelegen in der J.-Sebastian-Bach-Str. 1 in Doberlug-Kirchhain, ist bebaut mit zwei Wohnhäusern, Nebengebäude, Doppelgarage und Garage mit Nebenraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.11.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf: 230.800,00 EUR.

Im Termin am 06.05.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 170/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 4. August 2009, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Beiersdorf Blatt 71** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 99/9, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, groß 2.019 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 632, Gebäude- und Freifläche Hinterreihe 58, groß 34 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 633, Gebäude- und Freifläche Hinterreihe 58, groß 1.893 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 14, Flur 3, Flurstück 85/3, Gebäude- und Freifläche Hinterreihe 58, groß 614 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück 99/9 ist mit einem ca. 1930 erbauten zweigeschossigen Wohnhaus, zwei Scheunen und einem Stallgebäude bebaut; Flurstücke 632 und 633 sind bebaut mit Gefiederställen aus Holz. Auf dem Grundstück 85/3 befinden

det sich ein zweigeschossiger Flachdachbau, welcher mit dem Nachbargrundstück 421/85 eine wirtschaftliche Einheit bildet (im Erdgeschoss befindet sich eine Garage; im Obergeschoss ein Wohnzimmer, welches nur vom Wohnhaus des Nachbarflurstücks 421/85 begangen werden kann).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.01.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstücke 632 und 633	2.891,00 EUR
Flurstück 85/3	4.500,00 EUR
Flurstück 99/9	42.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 114/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11. August 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1264** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 373/4, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Walter-Rathenau-Str. 1, groß 383 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befindet sich ein Ausstellungs- und Verkaufsgebäude (Bj. ca. 1987/88) sowie ein als Überdachung erbautes (Bj. ca. 1987/88) und umgebautes Lagergebäude, belegen Walter-Rathenau-Str. 1 b.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.10.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 51.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 173/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11. August 2009, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schlieben Blatt 1004** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche Tannenweg 2, groß 282 m<sup>2</sup>  
lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche Gartenstr. 20, groß 323 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mit einem individuell zu nutzenden Wohnhaus (Reihenhaus) sowie einfachen Nebengebäuden bebautes Grundstück, belegen Schlieben OT Berga.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.07.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 33.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 54/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11. August 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schlieben Blatt 1422** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche Berga-Krassiger Straße 21, groß 921 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit seitlich angeordneten Anbauten sowie einem Carport.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 55.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 152/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. August 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wainsdorf Blatt 237** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 20/2, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, groß 1.876 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohn-/Gewerbegrundstück bebaut mit 2 Wohngebäuden, einem Werkstattgebäude und einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.10.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 170.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 132/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 18. August 2009, 10:00 Uhr**

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 1, die im Grundbuch von **Sonnewalde Blatt 1059** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 78/1, GF Kirchhainer Str., groß 1.255 m<sup>2</sup>  
lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 79/1, GF Kirchhainer Str., groß 1.454 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: mit einem freistehenden, eingeschossigen Wohn- und Bürogebäude (gemischte Nutzung) bebauten Grundstücke (teilweise überbaut) in der Kirchhainer Straße 5 in Sonnewalde.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.02.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 78/1	123.000,00 EUR
Flurstück 79/1	13.200,00 EUR
Gesamt:	136.000,00 EUR
eventuelles Zubehör:	16,00 EUR.

Im Termin am 08.05.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 21/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. August 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Tröbitz Blatt 378** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 634, Erholungsfläche An der L 65 nach Rothstein, groß 16.561 m<sup>2</sup>  
 Flur 3, Flurstück 635, Erholungsfläche An der L 65 nach Rothstein, groß 5.247 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Beim Flurstück 635 handelt es sich um eine Waldfläche, das Flurstück 634 ist von Waldflächen umgeben, weist aber keinen Baumbestand auf und wurde einst als Sportplatz genutzt. Auf dem Grundstück befinden sich abrisssreife bauliche Anlagen und sonstige Schuttablagerungen. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 110/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20. August 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8173** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

19,86/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 11, Flurstück 439/2, Gebäude- und Freiflächen Glasmacherstr. 70, 90, 110, 130, 150 und 170, groß 5.725 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufgang 170, 1. Obergeschoss links, Nr. 43 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad und Abstellraum mit ca. 55 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.12.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 53.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 144/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20. August 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 1265** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 348, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, groß 4.194 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebautes Gewerbegrundstück (Supermarkt) in der Friedensstraße 4.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.06.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 181.800,00 EUR.

Im Termin am 21.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 80/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 1. September 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wahrenbrück Blatt 20113** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Zinsdorf, Flur 4, Flurstück 365, Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Breite Str. 19, groß 1.198 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befindet sich ein zweigeschossiges Wohnhaus sowie Neben- und Garagegebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.10.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 55.000,00 EUR.

Im Termin am 21.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 147/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 1. September 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Neuburxdorf Blatt 38** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 304/25, Gebäude- und Freifläche, groß 4.733 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Areal befinden sich zwei Hauptgebäude, die als Pension genutzt wurden, sowie eine Scheune und ein Mehrzweckgebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.05.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 118.750,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 46/07

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 1. September 2009, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 167** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 5, Flurstück 26/2, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Falkenberger Str. 20, groß 1.343 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweigeschossiges Wohnhaus mit sich anschließendem Seitenflügel, der als Veranda, Sommerküche und Heizraum genutzt wird sowie eine Doppelgarage. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 72.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 147/08

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 3. September 2009, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Plessa Blatt 80** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 678, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 1, groß 936 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus, Zwischenbau, Scheune, Werkstatt und Garage als ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.12.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

Im Termin am 18.11.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 147/07

#### **Versteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Donnerstag, 3. September 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 133** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 15/2, Landwirtschaftsfläche Baatzer Wiesen, groß 4.782 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 15/7, Landwirtschaftsfläche Verkehrsflächen Wasserflächen Baatzer Wiesen, groß 14.407 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grünland.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.12.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 15/2 717,00 EUR

Flurstück 15/7 2.161,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 165/08

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. September 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Kolochau Blatt 361** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 2, Flurstück 100/2, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 21, groß 463 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohngrundstück mit Einfamilienhaus und angebautem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.01.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 34.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 6/08

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. September 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Kolochau Blatt 372** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 2, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche Dorfstraße, groß 1.454 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit ehem. landwirtschaftlich genutzten Gebäuden (Scheune und Stallungen).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.01.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 3.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 7/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 8. September 2009, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 1761** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 61/14, Gebäude- und Freifläche, groß 14.150 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche Uebigauer Str. 46, groß 33.450 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Es handelt sich um einen am Stadtrand gelegenen und gewerblich zu nutzenden Komplex. Dieser ist mit einem 3-geschossigen Verwaltungsgebäude, Hallen mit insgesamt ca. 1.880 m<sup>2</sup> Grundfläche, einem 2-geschossigen Mehrzweckgebäude, Baracken mit insgesamt ca. 2.202 m<sup>2</sup> Grundfläche, Garagen und Überdachung bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.04.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 61/14 19.800,00 EUR

Flurstück 63 243.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 47/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 10. September 2009, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schraden Blatt 670** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 9, Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche Lindenauer Str. 7, groß 1.710 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.04.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 62.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 45/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 10. September 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Crinitz Blatt 708** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Flur 4, Flurstück 44/2, Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 17, groß 2.349 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: 2-geschossiges Mehrfamilienwohnhaus (10 Wohnungen) und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.02.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 17.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 26/07

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 23. Juli 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4664** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 45, Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche, Gubener Str., Lindenstr. 28, Größe: 1.107 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 585.000,00 EUR (je Anteil 292.500,00 EUR).

Postanschrift: Lindenstraße 28, 15230 Frankfurt (Oder).

Bebauung: dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit zwei Seitenflügeln (denkmalgeschützt).

Im Termin am 30.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 255/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 17. August 2009, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde (Spree) Blatt 8339** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde (Spree), Flur 107, Flurstück 282, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Bergstr. 21, Größe: 454 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.02.2008 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

██████████ \*

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 483.000,00 EUR (ohne Zubehör).

Postanschrift: 15517 Fürstenwalde, Bergstraße 21.

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus (Hinterhaus mit drei Wohnungen über den Gaststättenräumen und Vorderhaus mit Gaststätte, Bäckerei, sechs Wohnungen).

Geschäfts-Nr.: 3 K 38/2008

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 17. August 2009, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302

a) das im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 5969** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, 65,50/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1226, Gebäude- und Freifläche, Blumenring 9, Wollgrasweg 29, 30, Größe: 2.363 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Hobbyraum im Kellergeschoss, Nr. 14 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5956 bis 5979); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht: Terrasse/Gartenanteil S 14

b) den im Teileigentumsgrundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 5975** eingetragenen 1/4 Miteigentumsanteil am Teileigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, 5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1226, Gebäude- und Freifläche, Blumenring 9, Wollgrasweg 29, 30, Größe: 2.363 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an dem 4fach-Parker, Nr. 52, 53 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5956 bis 5979); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2008 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

██████████ \*

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

a) lfd. Nr. 1 (Blatt 5969) auf 82.000,00 EUR

b) lfd. Nr. 1 (Blatt 5975) auf 4.500,00 EUR (für 1/4 Anteil).

Postanschrift: a) 15566 Schöneiche bei Berlin, Wollgrasweg 29

b) 15566 Schöneiche bei Berlin, Blumenring 9, Wollgrasweg 29, 30.

Bebauung: a) Wohnungseigentum Nr. 14 des Aufteilungsplanes, 3 Wohnräume, Küche, Bad/WC, Diele, Abstellfläche, Terrasse, Hobbyraum im Keller, ca. 104,80 m<sup>2</sup> und

b) 1/4 Anteil am 4 fach-Parker Nr. 52, 53.

Geschäfts-Nr.: 3 K 78/2008

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 17. August 2009, 13:00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Mittweide Blatt 88** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Mittweide, Flur 1, Flurstück 225, Größe 1.223 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

a) ██████████ \*

b) ██████████ \*

c) ██████████ \*

d) ██████████ \*

e) ██████████ \*

- in Erbengemeinschaft -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt: 19.000,00 EUR.

Postanschrift: 15848 Tauche OT Mittweide, Lübbener Straße 21.  
Bebauung: ländliche Hofstelle mit einem einseitig angebauten Einfamilienhaus (Baujahr um 1900 oder älter), einem massiven Stallgebäude und einer Holzscheune.

Im Versteigerungstermin am 27.04.2009 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 200/2007

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. August 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Wellmitz Blatt 637** auf die Namen

a) ██████████ \*

b) ██████████ \*

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 9/2, Größe: 929 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.

Postanschrift: Lindenstr. 31, 15898 Neißemünde OT Wellmitz.

Bebauung: Einfamilienwohnhaus, Nebengebäude und Carport.

Geschäfts-Nr.: 3 K 162/2006

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. August 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 3067** auf die Namen

a) ██████████ \*

b) ██████████ \*

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 20,82/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 13, Flurstück 176, Größe: 14 m<sup>2</sup>, Flurstück 171/1, Größe: 2.221 m<sup>2</sup>, Flurstück 181, Größe: 11 m<sup>2</sup>, Flurstück 170/1, Größe: 1.495 m<sup>2</sup>, Flurstück 247, Größe: 726 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Nr. 9a des Aufteilungsplanes; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 89.600,00 EUR.

Postanschrift: Dorfstr. 40, 15526 Bad Saarow.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 238/2007

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 19. August 2009, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302

a) das im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 4909** auf den Namen [REDACTED]\* eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 223,62/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schöneiche Flur 1, Flurstück 232, Größe in qm: 298 und dem Grundstück Schöneiche Flur 1, Flurstück 233, Größe in qm: 4.040, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Abstellraum im Keller Nr. 38 des Aufteilungsplanes

b) das im Teileigentumsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 4945** auf den Namen [REDACTED]\* eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 18,60/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schöneiche Flur 1, Flurstück 232, Größe in qm: 298 und dem Grundstück Schöneiche Flur 1, Flurstück 233, Größe in qm: 4.040, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 74 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist im jeweiligen Grundbuch am 11.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu a) Wohnungsgrundbuch von Schöneiche Blatt 4909: 55.000,00 EUR

zu b) Teileigentumsgrundbuch von Schöneiche Blatt 4945: 5.900,00 EUR.

Im Termin am 01.04.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreicherung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Dorfstr. 21, 21 a, 21 b, 21 c, 15566 Schöneiche.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 402/2007

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 23. September 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Zossen Blatt 3372** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 97,497/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Zossen, Flur 14, Flurstück 496/29, Gebäude- und Gebäudenebenfläche; An der Straße der Befreiung, Größe 881 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss Mitte liegenden Wohnung nebst Kellerraum mit Nr. 2 des Aufteilungsplanes bezeichnet. Es besteht Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 2 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.06.2008 eingetragen worden.

Die 2-Zimmer-Wohnung befindet sich in einem 2 1/2-geschossigen Gebäude, in 15801 Zossen; Zillebogen 4. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 229/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 23. September 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 2369** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 75/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 524, Gebäude- und Freifläche, Attilastraße 14, 16, 18, 5.300 m<sup>2</sup>

Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 149/3, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße, 45 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Nr. G 16

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 48.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.03.2005 eingetragen worden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine Gewerbeinheit (G 16; Ladenlokal im Erdgeschoss) in einem Wohn- und Geschäftshaus, in 15831 Großziethen; Attilastraße 18 (Wohnpark Großziethen). Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 199/2004

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 24. September 2009, 8:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 3807** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 550, Am Zinnaer Tor, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industriegebiet mit einer Größe von 1.041 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 55.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.06.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog; Am Zinnaer Tor 3. Es ist bebaut mit einem Bürohaus mit Lagerhalle und Garagenzeile. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 159/2006

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 24. September 2009, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 6702** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 9, Flurstück 215, groß 875 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 1.100.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.02.2008 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15831 Mahlow; Trebbiner Straße 23. Es ist bebaut mit einem 2 1/2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus (1 Wohneinheit; 9 Gewerbeeinheiten). Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter [zvg.com](http://www.zvg.com), kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 20/2008

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 25. September 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im

Grundbuch von **Mahlow Blatt 1953** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 10, Flurstück 182, Größe 529 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 10, Flurstück 203, Arnold-Böcklin-Str. 25, Gebäude- und Freifläche, Größe 799 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 139.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.10.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Mahlow, Arnold-Böcklin-Str. 25. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Terrasse und ausgebautem Satteldach, Bj. ca. 2000, 93 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 387/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 28. September 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4379** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 478, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pferdestraße 11, groß 636 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 175.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.08.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog; Pferdestraße 11. Es ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (3 Wohnungen, 1 Gewerbeeinheit). Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 360/2005

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 30. September 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Senzig Blatt 1663** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Senzig, Flur 3, Flurstück 822, Gebäude- und Freifläche, Größe 174 m<sup>2</sup>



lfd. Nr. 3, Gemarkung Senzig, Flur 3, Flurstück 1099, Gebäude- und Freifläche, an der Chaussee 157, Größe 32 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Senzig, Flur 3, Flurstück 1100, Gebäude- und Freifläche, an der Chaussee 157, Größe 836 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 216.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.12.2006 und am 17.01.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Senzig, An der Chaussee 157. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und zwei Fertigteilgaragen. Das Flurstück 822 ist unbebaut und wird als Gartenfläche genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 447/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 30. September 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Ahrendorf Blatt 452** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrendorf, Flur 1, Flurstück 262, Gebäude- und Freifläche, Eschenweg 4 b, Größe 172 m<sup>2</sup> und das im Grundbuch von **Ahrendorf Blatt 453** zu 1/6 Anteil eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrendorf, Flur 1, Flurstück 265, Verkehrsfläche Eschenweg, Größe 183 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 181.000,00 EUR  
 Es entfällt auf Flurstück 262: 175.000,00 EUR  
 Flurstück 265: 6.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.06.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Ahrendorf, Eschenweg 4 b. Es ist bebaut mit einem Mittelhaus in einer Reihenhauserzeile mit 4 Wohnräumen im Erdgeschoss und im Obergeschoss. Hinter dem EFH ist ein Hausgarten angelegt. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 109/2006

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 30. September 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Thyrow Blatt 661** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thyrow, Flur 3, Flurstück 126/14, Waldsiedlung -GF-; Gebäude- und Freifläche; ungenutzt, Größe 21 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Thyrow, Flur 3, Flurstück 127/13, Waldsiedlung -GF-; Gebäude- und Freifläche; ungenutzt, Größe 76 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thyrow, Flur 3, Flurstück 128/16, Waldsiedlung -GF-; Gebäude- und Freifläche; ungenutzt, Größe 124 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4/zu 1; 2; 3; 1/14 Miteigentumsanteil an Gemarkung Thyrow, Flur 3, Flurstück 126/13, Waldsiedlung-Weg; Verkehrsfläche, Größe 33 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5/zu 1; 2; 3; 1/14 Miteigentumsanteil an Gemarkung Thyrow, Flur 3, Flurstück 127/12, Waldsiedlung-Weg; Verkehrsfläche, Größe 3 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 6/zu 1; 2; 3; 1/14 Miteigentumsanteil an Gemarkung Thyrow, Flur 3, Flurstück 125/11, Waldsiedlung-Weg; Verkehrsfläche, Größe 19 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 7/zu 1; 2; 3; 1/14 Miteigentumsanteil an Gemarkung Thyrow, Flur 3, Flurstück 128/15, Waldsiedlung-Weg; Verkehrsfläche, Größe 5 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 8/zu 1; 2; 3; 1/14 Miteigentumsanteil an Gemarkung Thyrow, Flur 3, Flurstück 124/9, Waldsiedlung-Weg; Verkehrsfläche; Weg, Größe 12 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.06.2008 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14974 Thyrow; Waldsiedlung 1. Sie sind bebaut mit einem unterkellerten Reihendhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 230/08

### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. August 2009, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss) der eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

I. Grundbuch von **Nahmitz Blatt 473**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nahmitz, Flur 2, Flurstück 326/9, Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Eichelhof 14, 1.222 m<sup>2</sup>,

II. Gebäudegrundbuch von **Nahmitz Blatt 428**

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechtes auf Gemarkung Nahmitz, Flur 2, Flurstück 326/9, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.222 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (gebaut Anfang 1980er Jahre, voll unterkellert, mit Veranda und Terrasse, ca. 98 m<sup>2</sup> Wohnfläche) und einem Nebengebäude (Baujahr ca. 1987, ehemals als Pizzeria genutzte Räume mit ca. 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche, Zubehör noch vorhanden) bebaut. Nur Gesamtausgebot von Grundstück und Gebäuden. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 22.12.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 250.500,00 EUR.  
Es entfallen auf Grundstück und Gebäude 248.000,00 EUR.  
Zubehör gemäß Gutachten 2.500,00 EUR.

Im Termin am 25.05.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 666/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 7. August 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 3138** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 140/49, Gebäude- und Freifläche, Arthur-Scheunert-Allee 2, 2.300 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 140/18, Gebäude- und Freifläche, 42 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 141/15, Gebäude- und Freifläche, Arthur-Scheunert-Allee 2, 25.189 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Gewerbeobjekt, teilweise vermietet, einige Gebäude als Abbruch bewertet.

Näheres ist dem Gutachten zu entnehmen - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 1.365.000,00 EUR.  
Es entfallen auf:

lfd. Nr. 2 = 110.000,00 EUR

lfd. Nr. 3 = 1.255.000,00 EUR.

Im Termin am 11.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 476/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 13. August 2009, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Güterfelde Blatt 992** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Güterfelde, Flur 1, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Großbeerenstr. 32, groß: 600 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche Nr. 1 und an der Stellplatzfläche Nr. P1.

und das im Grundbuch von **Güterfelde Blatt 993** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Güterfelde, Flur 1, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Großbeerenstr. 32, groß: 600 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche Nr. 2 und an der Stellplatzfläche Nr. P2.

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Wohnungseigentum nicht errichtet, es handelt sich um Anteile an einem unbebauten Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.02.2006 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 38.000,00 EUR. Auf jeden Anteil entfällt ein Betrag von 19.000,00 EUR.

AZ: 2 K 64/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 13. August 2009, 10:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Borkwalde Blatt 817** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 149,57/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Borkwalde, Flur 2, Flurstück 174/4, Lehniner Straße, groß: 6.199 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss Haus Nr. 2 gelegenen Wohnung und Abstellraum im Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss eines 1993 errichteten Mehrfamilienhauses. Wohnfläche ca. 68,12 m<sup>2</sup>. Postalische Anschrift: Astrid-Lindgren-Platz 7.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.08.2003 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 70.000,00 EUR.

AZ: 2 K 214/03

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 14. August 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Briest Blatt 252** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 1

lfd. Nr.	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>	Verkehrswert in EUR
5	317	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Wohnpark am Mühlenweg	406	13.000,00
6	318	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Wohnpark am Mühlenweg	404	13.000,00
27	339	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Wohnpark am Mühlenweg	496	19.000,00
61	373	Straßenverkehrsflächen, Wohnpark am Mühlenweg	265	130,00
64	374	Verkehrsfläche, Weg	5.165	1,00

versteigert werden.

Flurstücke 317, 318 und 339 Bauland, Flurstück 375 Uferbereich zur Havel, die übrigen Flurstücke Straßenland. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.  
Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf gesamt 45.131,00 EUR.  
Einzelwerte s. o.  
AZ: 2 K 259/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am **Donnerstag, 20. August 2009, 13:30 Uhr** im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Milow Blatt 2014** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 35/26, Gebäude- und Freifläche, Kreuzstr. 8, 9 mit 478 m<sup>2</sup>  
Flurstück 35/29, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstr. 9, 10 mit 1.106 m<sup>2</sup>  
lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 35/24, Gebäude- und Freifläche, Kreuzstr. 8, 9 mit 690 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.  
Die Grundstücke sind laut Gutachten jeweils zum Teil mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr 1996) bebaut. Postalische Anschriften: Kreuzstr. 8/9 und Friedhofstr. 9/10.  
Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 1.270.000,00 EUR.  
Es entfällt auf Grundstück Nr. 5 ein Betrag von 900.000,00 EUR  
und auf das Grundstück Nr. 8 ein Betrag von 370.000,00 EUR.  
AZ: 2 K 339/06

**Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Mittwoch, 2. September 2009, 12:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch

von **Schmerzke Blatt 434** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Am Piperfenn, groß: 7.725 m<sup>2</sup>,  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 148.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Mai 2006 eingetragen worden.  
Es handelt sich um ein Gewerbegrundstück, bebaut mit einem Containerkomplex (blau) mit fünf Büros und einem Sozialbereich. Die drei roten Container werden nicht mitversteigert. Die postalische Anschrift lautet: 14776 Schmerzke, Am Piperfenn 11.

Im Termin am 21. November 2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 2 K 155/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Montag, 7. September 2009, 12:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 2635** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, bestehend aus 805/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Rohrbeck, Flur 1, Flurstück 251,  
Gebäude- und Gebäudenebenflächen, zwischen Eisenbahn u. Trift, 1.293 m<sup>2</sup>,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr.10 des Aufteilungsplanes (Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 10),  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 44.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf das mitzuersteigernde Zubehör (Einbauküche): 500,00 EUR.  
Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2008 eingetragen worden.  
Die Eigentumswohnung mit Balkon (Wfl. ca. 48 m<sup>2</sup>) liegt im 2. Obergeschoss einer im Jahre 1996 erbauten Stadtvilla mit 10 Wohneinheiten. Die Anschrift lautet: Triftstr. 34, 14624 Dallgow-Döberitz.  
AZ: 2 K 315/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Mittwoch, 9. September 2009, 12:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, der im Grundbuch von **Rathenow Blatt 8249 und 5447** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Gemarkung Rathenow, Flur 3,

Blatt	lfd. Nr.	Gegenstand	Wirtschaftsart und Lage, Größe
8249	1	Grundstück Flurstück 61/5	Gebäude- und Freifläche, 550 m <sup>2</sup>
5447	3	Gebäude auf Flurstück 61/5, Boden gebucht auf Rathenow Blatt 8249, Nutzungsrecht einge- tragen in Abt. II Nr. 1	

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 112.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. November 2008 eingetragen worden.

Das Grundstück Pfarrer-Fröhlich-Straße 31 ist mit einem Wohngebäude (Bj. ca. 1983, Wfl. ca. 108 m<sup>2</sup>) nebst Doppelgarage und Hundezwinger bebaut. Nach den Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes können Grundstück und Gebäude nur gemeinsam ersteigert werden. Der Pool und der Gartenteich befinden sich nicht auf dem zur Versteigerung stehenden Grundstück, sondern auf einer gepachteten Nachbarfläche (Flurstück 61/13) und werden daher nicht mitversteigert.

AZ: 2 K 425/08

#### Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 14. September 2009, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Schmergow Blatt 782** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmergow, Flur 7, Flurstück 16, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Dorfstraße, 3.895 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Schmergow, Flur 7, Flurstück 17, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Dorfstraße, 2.115 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Schmergow, Flur 7, Flurstück 18, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Dorfstraße, 50 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 404.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück 16: 260.000,00 EUR,  
auf Flurstück 17: 141.000,00 EUR  
und auf Flurstück 18: 3.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2007 eingetragen worden.

Die Grundstücke (Flurstücke 16 und 17) Dorfstraße 19 und 20 bilden eine wirtschaftliche Einheit und sind mit einem Mehrfamilienwohnhaus (Wfl. ca. 398 m<sup>2</sup>), einem Zweifamilienwohnhaus (Wfl. ca. 132 m<sup>2</sup>) und Stallgebäuden bebaut. Die Wohnhäuser wurden ca. 1997 saniert. Flurstück 18 ist unbebaut.

Im Termin am 29. September 2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 375/07

#### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 4. November 2009, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 5064** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 37, Flurstück 683, Straße, Fischerstraße, Größe: 57 m<sup>2</sup>, Flurstück 684, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Fischerstraße 45, Größe: 1.647 m<sup>2</sup>,
- versteigert werden.

Das Grundstück Fischerstr. 45 in 14612 Falkensee ist mit einem Einfamilienhaus (Wohnfläche etwa 142 m<sup>2</sup>; Baujahr 1928, Erweiterung und Umbau in 1978; Baumängel und -schäden) und einem Gewerbegebäude (Nutzfläche etwa 150 m<sup>2</sup>; Baujahr 1979; Baumängel und -schäden) bebaut. Die Betriebsanrichtung des Elektrobetriebes (Büromöbel, Lagerregale und Werkstattanrichtung; aber nicht das Elektrolagermaterial) wird als Zubehör mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 250.500,00 EUR festgesetzt.

Am 29.04.2009 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 7/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.10.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 402/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 11. November 2009, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Belzig Blatt 2441** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Belzig, Flur 5, Flurstück 86, Rosa-Luxemburg-Str. 1, GF, 944 m<sup>2</sup>
- versteigert werden.

Das Grundstück Rosa-Luxemburg-Straße 1 in 14806 Belzig ist mit einem Dreifamilienhaus (Keller, Erd- und ausgebautes Dachgeschoss, drei Wohnungen, etwa 180 m<sup>2</sup> Wohnfläche; Baujahr vor/um 1900, Umbau, Modernisierung 1997; Restarbeiten, Mängel, Schäden) und einem Wohn- und Bürogebäude (im Souterrain u. a. Tierarztpraxis mit etwa 72 m<sup>2</sup> Nutzfläche, im Erdgeschoss Büroeinheit mit etwa 143 m<sup>2</sup> Nutzfläche, im Dachgeschoss mit Galerie im Spitzboden zwei Wohnungen mit etwa 70 und 133 m<sup>2</sup> Wohnfläche; Baujahr 1996, Bauschäden und -mängel) bebaut. Alle Einheiten waren am Ortstermin vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 07.01.2008 (Innenbesichtigung war nur teilweise möglich) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 439.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.12.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 397/06

**Zwangsversteigerung - ohne Grenzen**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 11. November 2009, 10:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Damsdorf Blatt 850** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Damsdorf, Flur 1, Flurstück 135/4, Ackerland, Mühlenstraße, Größe: 3.024 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück An der Mühlenstraße in 14797 Kloster Lehnin Ortsteil Damsdorf ist unbebaute Wiese mit Büschen und einzelnen Bäumen. Im straßenseitigen Bereich handelt es sich um Wohnbaufläche, im hinteren um Grünfläche. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 29.500,00 EUR festgesetzt.

Am 13.05.2009 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.06.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.  
AZ: 2 K 142/08

Amtsgericht Senftenberg

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 7. Juli 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 3669** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 8, Flurstück 104/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 241 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung: einfaches Wohnhaus und Nebengebäude in 01979 Lauchhammer, Freiherr-vom-Stein-Platz 1.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 38.100,00 EUR.

Im Termin am 13.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 110/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 6. August 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Großkoschen Blatt 20363** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Kleinkoschen,

Flur 1, Flurstück 400, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 71 m<sup>2</sup> groß,

Flur 1, Flurstück 404, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 570 m<sup>2</sup> groß,

Flur 1, Flurstück 421, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 33 m<sup>2</sup> groß,

versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienwohnhaus, in 01968 Großkoschen, Am Wettiggraben 4, (Fertigstellung ca. 1998), Garage mit Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 126.700,00 EUR

(3.700,00 EUR für Flurstück 400, 121.300,00 EUR für Flurstück 404, 1.700,00 EUR für Flurstück 421).

Geschäfts-Nr.: 42 K 39/08

Amtsgericht Strausberg

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 3. August 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Basdorf Blatt 2708** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 49,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Basdorf, Flur 4, Flurstück 731, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Am Markt 5, Größe 1.450 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der grau umlegten Wohnung im Dachgeschoss nebst im Dachgeschoss gelegenen Abstellraum sämtlich Nr. 7 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr Mitte 1990er Jahre, Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 43 m<sup>2</sup>, Balkon, vermietet

Lage: Landkreis Barnim, 16348 Wandlitz OT Basdorf, Am Markt 5

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

AZ: 3 K 633/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 3. August 2009, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Basdorf Blatt 2709** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 68,22/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Basdorf, Flur 4, Flurstück 731, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Am Markt 5, Größe 1.450 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der pink umlegten Wohnung im Dachgeschoss nebst im Dachgeschoss gelegenen Abstellraum sämtlich Nr. 8 des Aufteilungsplanes  
 laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr Mitte 1990er Jahre, Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 60 m<sup>2</sup>, Balkon, vermietet  
 Lage: Landkreis Barnim, 16348 Wandlitz OT Basdorf, Am Markt 5  
 versteigert werden.  
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 59.000,00 EUR.  
 AZ: 3 K 634/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Dienstag, 4. August 2009, 13:30 Uhr**  
 im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2582** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 3, Flurstück 1240, Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 60, Größe: 655 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 2005, nicht unterkellert, DG nicht ausgebaut; EG bestehend aus 3 Zi., Flur, Bad, Küche, HWR, ca. 82,68 m<sup>2</sup> Wfl.
- Außenanlage noch nicht fertig gestellt

Lage: Lange Gasse 60, 16348 Wandlitz OT Klosterfelde  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.  
 Wert des Zubehörs (Küche): 800,00 EUR.  
 AZ: 3 K 506/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Mittwoch, 12. August 2009, 9:00 Uhr**  
 im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Werneuchen Blatt 3059** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Werneuchen, Flur 2, Flurstück 2302, Gebäude- und Freifläche, Kastanienallee 53, Größe: 337 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Werneuchen, Flur 2, Flurstück 2304, Gebäude- und Freifläche, Kastanienallee 53, Größe: 42 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Eckgrundstück mit Einfamilienhaus, Baujahr ca. 2003, ca. 122 m<sup>2</sup> Wohnfläche, EG und ausgebaut DG. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich eines Vorhaben- und Erschließungsplanes. Die Begutachtung erfolgte durch Inaugenscheinnahme.

Lage: Kastanienallee 53, 16356 Werneuchen  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.  
 AZ: 3 K 365/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Mittwoch, 12. August 2009, 11:00 Uhr**  
 im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Eggersdorf b. Strausberg Blatt 2900** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, 99,23/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Eggersdorf, Flur 2,  
 Flst. 1279, Rosenstraße, Größe: 219 m<sup>2</sup>  
 Flst. 1280, Rosa-Luxemburg-Str., Größe: 2.934 m<sup>2</sup>  
 Flst. 1281, Rotdornstraße, Größe: 9.065 m<sup>2</sup>  
 Flst. 1282, Rotdornstraße, Größe: 536 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss im Haus Nr. XIII gelegenen Wohnung nebst Abstellraum und Terrasse, jeweils Nr. 108 des Aufteilungsplanes.  
 Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum steht das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. TG 79 zu.

laut Gutachten: Eigentumswohnung, 2 Zimmer im EG, Baujahr 1997, ca. 69,58 m<sup>2</sup> Wohnfläche, unbefristet vermietet  
 Lage: Rosenstraße 8, 15370 Petershagen/Eggersdorf  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 61.000,00 EUR.  
 AZ: 3 K 435/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Mittwoch, 12. August 2009, 13:00 Uhr**  
 im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 7010** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, 44,64/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 14, Flurstück 39, Größe: 5.089 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Bernau, Flur 14, Flurstück 40, Größe: 2.843 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Bernau, Flur 14, Flurstück 41, Größe: 2.608 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Bernau, Flur 14, Flurstück 128, Größe: 3.512 m<sup>2</sup>  
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum im Erdgeschoss des Hauses 4, im Aufteilungsplan jeweils mit 110 bezeichnet. Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz, im Aufteilungsplan mit SN zu Whg. 110 bezeichnet, zugeordnet

laut Gutachten: Eigentumswohnung, Baujahr 1996, 1 Zimmer, 37 m<sup>2</sup>, im EG, Keller, Kfz-Stellplatz, Terrasse, zurzeit vermietet  
Lage: Mainstraße 96, 16321 Bema  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

AZ: 3 K 485/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. August 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neulietzegöricke Blatt 349** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neulietzegöricke, Flur 3, Flurstück 4/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsflächen, Dorfstraße 105, Größe 10.504 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1988, voll unterkellert, einfache bis mittlere Ausstattung, erheblicher Instandhaltungsrückstau

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 16259 Neulewin, Neulietzegöricke 105

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.500,00 EUR.

Im Termin am 11.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot, einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte, die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 713/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. August 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Ruhlsdorf Blatt 809** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 4, Flurstück 220/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Walde, Größe: 1.028 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, Fläche der Landwirtschaft, Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB

Lage: 16348 Marienwerder OT Ruhlsdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 600,00 EUR.

AZ: 3 K 475/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 31. August 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Sophienthal Blatt 109** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 3, Gemarkung Sophienthal, Flur 2, Flurstück 5, Erholungsfläche, Oderstraße 3, Größe 516 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sophienthal, Flur 2, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Oderstraße 3, Größe 345 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

lfd. Nr. 3, Flurstück 5, unbebaut derzeit Garten

lfd. Nr. 4, Flurstück 7, bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1950, in befriedigendem Zustand und Nebengebäude (Garage, Werkstatt, Hobbyraum)

Lage: 15324 Letschin OT Sophienthal, Oderstraße 3

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für lfd. Nr. 3, Gemarkung Sophienthal, Flur 2, Flurstück 5 auf: 1.900,00 EUR

für lfd. Nr. 4, Gemarkung Sophienthal, Flur 2, Flurstück 7 auf: 24.100,00 EUR.

AZ: 3 K 201/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 31. August 2009, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 1343** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanebeck, Flur 2, Flurstück 707, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Lübecker Straße/Ecke Altonaer Straße, Größe 926 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1996, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 112 m<sup>2</sup> und Garage ca. 32 m<sup>2</sup>

Lage: Lübecker Straße 10, 16341 Panketal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 169.000,00 EUR.

AZ: 3 K 431/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 7. September 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 3012** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 25, Größe 8.870 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Flur 22, Flurstück 250, Verkehrsfläche, A 10, Berliner Ring, Größe 3.348 m<sup>2</sup>

- lfd. Nr. 5, Flur 22, Flurstück 251, Waldfläche, An der A10, Berliner Ring, Größe 5.348 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 5, Flur 22, Flurstück 252, Wasserfläche, Teichgraben, Größe 3.907 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 5, Flur 22, Flurstück 253, Waldfläche, An der A 10, Berliner Ring, Größe 4.487 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 5, Flur 22, Flurstück 254, Landwirtschaftsfläche, An der A 10, Berliner Ring, Größe 31.639 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 25

laut Gutachten: unbebautes Grünland

Lage: ca. 1 km südwestlich des Gemeindeteils Seebeg-Siedlung lfd. Nr. 5, Flur 22, Flurstücke 250, 251, 252, 253, 254

laut Gutachten: unbebaut Verkehrsfläche und Grünland

Lage: ca. 1,7 km westlich des Gemeindeteils Seeberg-Dorf, nördlich direkt an die A 10 anschließend

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt: für lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 25 auf 3.900,00 EUR und

für lfd. Nr. 5, Flur 22, Flurstücke 250, 251, 252, 253, 254 auf 24.000,00 EUR.

AZ: 3 K 521/08

## Aufgebotssachen

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Aufgebot**

Rechtsanwältin Dorit Marten, geschäftsansässig Mühlenstraße 6, 15326 Lebus hat als Bevollmächtigte der Eigentümerin der Grundstücke in Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 46, Flurstück 21/1 und 21/2, Grundbuchblatt 1798, Frau Bärbel Sonntag das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Blatt 1798, in Abt. III Nr. 18 für Frau Käthe Spelbrink in Jena und für Herrn Martin Wiegand in Berlin-Friedenau eingetragene Darlehenshypothek in Höhe von 5.000,00 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

**Donnerstag, 3. Dezember 2009, 9.30 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 307, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Frankfurt (Oder), 22.04.2009

AZ: 2.3 C 168/09

### Amtsgericht Oranienburg

#### **Aufgebot**

AG in Firma Grunderwerbs- und Baugesellschaft zu Berlin in Liquidation, Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte: Frau Rechtsanwältin  
 Susanne Hennig,  
 Bötzower Stadtgraben 4,  
 16515 Oranienburg,  
 AZ: VI 176/04,

hat das Aufgebot zur Ausschließung der unbekanntenen Berechtigten mit ihren Rechten an ihrem Grundstück, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Oranienburg Blatt 2672, in der Abteilung II laufende Nr. 62 eingetragenen Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Angestellten Herbert Woosmann in Berlin-Britz auf Auflassung, auf Grund der Bewilligung vom 15.07.1941, beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf

**Mittwoch, 27. Januar 2010, 14:00 Uhr**

Berliner Str. 38, Saal VIII, I. OG anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

Oranienburg, 12.05.2009

AZ: 25 C 50/09

### Amtsgericht Perleberg

#### **Aufgebot**

Hideki Tanaka, geboren am 09.07.1962, Kalckreuthweg 84, 22607 Hamburg,

handelnd als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Firma Büro und Co.! Bürobedarf Mecklenburg GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 101685,

hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg, Gemarkung von Wittenberge, Blatt 4943 in Abteilung III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld über einen Betrag in Höhe von 13.000 DM zuzüglich 15 vom Hundert Jahreszinsen beantragt. Als Gläubiger der Grundschuld ist eingetragen:

Yashuhiro Takatsu, geboren am 23. Dezember 1959, wohnhaft in Kyoto, Japan.

Der/Die Inhaber des Briefes wird/werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Saal
Dienstag, den 11.08.2009	09:00	Amtsgericht Perleberg, Lindenstraße 12, Saal 1

anberaumten Aufgebotstermin den Brief vorzulegen und seine/ihre Rechte anzumelden, da sonst der Brief für kraftlos erklärt werden kann.

Geschäfts-Nr.: 10 C 107/09



## Registersachen

### Vereinsregistersachen

In das Vereinsregister der folgenden Amtsgerichte wurde eingetragen:

### Neueintragungen

#### Amtsgericht Cottbus

VR 4759 CB - 24. April 2009: Kulturverein Kalkwitz e. V., Kalkwitz,  
 VR 4760 CB - 30. April 2009: Handballverein Calau (HV Calau) e. V., Calau,  
 VR 4761 CB - 5. Mai 2009: Förderverein für den Kirchenbau und die Orgel St-Martin Schlieben e. V., Schlieben,  
 VR 4762 CB - 5. Mai 2009: Trafo e. V., Wiesengrund GT Smarso,  
 VR 4763 CB - 7. Mai 2009: Gubener Tuiche und Chemiefasern e. V., Guben,  
 VR 4764 CB - 8. Mai 2009: „Deutscher Harmonika-Verband - Landesverband Brandenburg e. V.“, Cottbus,  
 VR 4766 CB - 14. Mai 2009: Three Oak Riders e. V., Lübben (Spreewald)

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

VR 5492 FF - 17. Februar 2009: Missionen Identes International e. V., Fürstenwalde/Spree,  
 VR 5503 FF - 4. März 2009: Förderverein der Grundschule Klosterfelde e. V., Wandlitz,  
 VR 5514 FF - 26. März 2009: Förderverein Lions Club Buckow-Märkische Schweiz e. V., Buckow,  
 VR 5515 FF - 26. März 2009: Verbrauchergemeinschaft - Schöneiche e. V., Schöneiche b. Berlin,  
 VR 5516 FF - 26. März 2009: Förderverein Lenneschule - Grundschule mit angegliederten Förderklassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Sprache e. V., Frankfurt (Oder),  
 VR 5517 FF - 30. März 2009: BSG Oder-Spree e. V., Beeskow,  
 VR 5518 FF - 2. April 2009: Alt-Technik Schlaubetal e. V., Schlaubetal,  
 VR 5519 FF - 2. April 2009: Anglerverein „Bernstein“ Ruhlsdorf e. V., Marienwerder,  
 VR 5520 FF - 8. April 2009: Bürgerverein Panketal e. V., Panketal,  
 VR 5521 FF - 15. April 2009: Freie Wähler Landesverband Brandenburg e. V., Hoppegarten,  
 VR 5522 FF - 15. April 2009: Netzwerk Raumumordnung e. V., Steinhöfel, Vertretungsregelung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vertreter: Vorstandsmitglied: 1. Hoffmann, Christine, \*19.11.1953, Steinhöfel; Vorstandsmitglied: 2. Peschken,

Anne, \*17.03.1966, Berlin; Vorstandsmitglied: 3. Wittke, Karsten, \*20.08.1958, Baruth,  
 VR 5524 FF - 16. April 2009: Freunde Herrenhof e. V., Schwedt/Oder,  
 VR 5525 FF - 16. April 2009: Reitverein am Mühlenfließ Hoppegarten e. V., Hoppegarten,  
 VR 5526 FF - 16. April 2009: Bildungspartisanen Berlin-Brandenburg e. V., Strausberg,  
 VR 5527 FF - 20. April 2009: RGU „Reisegruppe Unangepasst“ 1260 e. V., Strausberg

#### Amtsgericht Neuruppin

VR 4003 NP - 14. April 2009: Förderverein Kindertagesstätte Kinderland e. V., Velten,  
 VR 4004 NP - 15. April 2009: Kirchbauverein Lindenberg e. V., Lindenberg,  
 VR 4005 NP - 20. April 2009: Heimatverein Osterne e. V., Zehdenick OT Badingen/Osterne,  
 VR 4006 NP - 20. April 2009: Förderverein Wassermühle Wolfshagen/Prignitz e. V., Wolfshagen,  
 VR 4007 NP - 27. April 2009: Lebenswerte Region Jakobshagen e. V., Boitzenburger Land OT Jakobshagen,  
 VR 4008 NP - 27. April 2009: Förderverein Grundschule Kyritz e. V., Kyritz

## Güterrechtsregistersachen

### Amtsgericht Fürstenwalde

25 GR 117

Herr Michael Kosch, geb. am 27.07.1973, Frau Mandy Kosch, geborene Scobel, geb. am 07.09.1976, beide wohnhaft in 15848 Rietz-Neuendorf OT Görzig, Görziger Str. 13.

Durch notariellen Ehevertrag vom 17.12.2008 ist Gütertrennung vereinbart worden.

Fürstenwalde, 27.03.2009

25 GR 118

Herr Dr. Wolfram Horn, geb. am 18.06.1949, Frau Christina Horn, geb. Skoczylas, geb. am 11.10.1969, beide wohnhaft in 15537 Gründheide OT Hangelsberg, Gartenstraße 3.

Durch notariellen Ehevertrag vom 06.02.2009 ist Gütertrennung vereinbart.

Fürstenwalde, 27.03.2009

### Amtsgericht Potsdam

Am 09.03.2009 wurde unter Nr GR 339 die Eintragung über die Gütertrennung der ehelichen Vermögensgemeinschaft der Eheleute Klaus Manthey und Heike Manthey, geb. Schröder, in das Güterrechtsregister des Amtsgerichts Potsdam vorgenommen.

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Landtag Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau Dr. Saskia Funck, mit der Nr. 3160, ausgestellt vom Präsidenten des Landtages Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn Markus Nonninger, mit der Nr. 3110, ausgestellt vom Präsidenten des Landtages Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn Peter Neiß, mit der Dienstaussweis-Nr.: 103011, ausgestellt am 01.12.2005, Gültigkeitsvermerk bis zum 30.11.2010, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

#### Ministerium der Finanzen

Im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg (MdF) ist am Dienort Potsdam zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

### einer Referentin/eines Referenten in der Stabsstelle für Verwaltungsmodernisierung und Personalmanagement (SVP)

zu besetzen.

#### Aufgabengebiete:

- Erarbeitung von Grundsatzpositionen und Konzeptionen zur Verwaltungsmodernisierung
- Initiierung, Mitwirkung und Controlling von Projekten der Modernisierung der Landesverwaltung
- Begleitung des Modernisierungsprozesses ausgewählter Geschäftsbereiche, einschließlich der Unterstützung der Durchsetzung beschlossener Personal- und Stellenabbauziele im Zuge des Verwaltungsumbaus
- Begleitung der Kabinetttverfahren der Landesregierung unter Berücksichtigung von Aspekten der Aufgabenkritik und der Verwaltungsmodernisierung
- Beobachtung und Auswertung von Prozessen der Verwaltungsmodernisierung im Bund, den Ländern und Europa
- Begleitung des Bürokratieabbaus und Reduzierung von Normen und Standards in der Landesverwaltung

Zu den Aufgaben gehört auch die Vertretung des Referatsleiters in Angelegenheiten der Verwaltungsmodernisierung.

Im Zuge der Regierungsneubildung im Herbst 2009 ist ein vollständiger Neuzuschnitt des Aufgabebereichs nicht ausgeschlossen.

#### Anforderungen:

- Volljurist/-in
- Praktische mehrjährige Erfahrungen in der Ministerialbürokratie und im parlamentarischen Bereich, vorzugsweise im Land Brandenburg,
- insbesondere bezüglich der Vor- und Nachbereitung politischer Entscheidungsprozesse innerhalb der Landesregierung und im parlamentarischen Raum
- vertiefte Kenntnisse der formalen Kabinetttverfahren sowie umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Verwaltungsmodernisierung im Land Brandenburg
- insbesondere der Ablauf- und Aufbauorganisation der Landesverwaltung insgesamt sowie der Aufgabenverteilung zwischen Land, Kommunen und anderen Verwaltungsträgern
- Kenntnisse über den aktuellen Stand der Verwaltungsmodernisierung im Bund, den Ländern und Europa
- nachgewiesene Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten
- Fähigkeit zur schnellen Einarbeitung in komplexe Sachverhalte und zu eigenverantwortlichem Handeln
- sachbezogene Konfliktbereitschaft mit hoher sozialer Kompetenz

#### Bewertung der Stelle:

Der Dienstposten ist bis zur BesGrA 14 Bundesbesoldungsordnung bzw. bis zur Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich auch für Teilzeitbeschäftigte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten bis zum **24. Juni 2009** unter dem Kennwort „**Ref. SVP**“ an das

**Ministerium der Finanzen  
des Landes Brandenburg  
Referat 14  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam**

zu übersenden.

Auskunft zu dieser Ausschreibung gibt Herr Krause, Tel.-Nr. 0331 866 - 6156.

\* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.